

Ergänzung der Fördergrundsätze 1.0 bis 3.1

Das Bundeskabinett hat am 8.7.2020 verbindliche Handlungsleitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen.

Die genannten Handlungsleitlinien sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO), die die UVgO oder die VOB/A gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten.

Die Handlungsleitlinien sind am **14.07.2020** in Kraft getreten. Sie treten am **31. Dezember 2021 außer Kraft**.

- Abweichend von § 8 Abs. 2 S. 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können die Vergabestellen wahlweise Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen. Werden auf dieser Grundlage Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt, sind bei einem geschätzten Auftragswert ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer die beabsichtigten Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe von den Vergabestellen selbständig zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung muss diverse Mindestangaben enthalten.

- Abweichend von § 14 UVgO können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

Diese Ergänzung bezieht sich auf alle Versionen der Fördergrundsätze und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Fördergrundsätze zum Vergabeverfahren unverändert bestehen.